

S a t z u n g

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder der zuständigen Zentralrendantur als Friedhofsverwaltung übertragen. Die katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof nach Ablauf der Ruhefristen seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
 - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
 - h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen und zu rauchen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbare Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen;
 - j) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.
- (3) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Zulassung kann von einem Nachweis abhängig gemacht werden, dass der Gewerbetreibende oder deren fachliche Vertretung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Satzung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig. Das Verstreuen von Aschen Verstorbener ist verboten. Dasselbe gilt für anonyme Gräber. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkplatte oder Grabanlage erkennen lassen.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde (Pfarramt) führt die Begräbnisliste und setzt einvernehmlich Tag und Zeit der Bestattung fest.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 9 Säрге und Urnen

(1) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

(4) Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig. Beisetzungen von Metall- oder Keramikurnen sind nicht gestattet.

§ 10 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 1,00 m Breite, für Verstorbene unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe für Erwachsene soll grundsätzlich 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 11 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind 1,00 m x 1,00 m groß. Darin kann nur eine Urne beigesetzt werden. Das Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) ist 2,00 m breit x 1,00 m lang. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen bei Personen über 5 Jahren beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Ruhezeit von Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 5 Jahren beträgt 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre.

§ 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen.

(4) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. ART UND INHALT VON NUTZUNGSRECHTEN

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden.

(2) Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes, in der bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat und deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann nur eine Urne beigesetzt werden. Ist diese Grabstelle leer bzw. durch Ablauf der Ruhefrist freigeworden, können zwei Urnen beigesetzt werden, so daß auf einer Stelle nie mehr als zwei Verstorbene Platz finden können.

(3) Es können auch Urnen-Wahlgrabstätten mit einem Nutzungsrecht von 30 Jahren eingerichtet werden, wobei für jede Urne eine Fläche von 1,00 m x 1,00 m angelegt wird.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Beisetzungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängert werden. In einem Reihengrab kann daher auch nicht mehr als ein Verstorbener beigesetzt werden.

(2) Es werden Reihengrabstätten eingerichtet:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
- c) für Urnen

§ 16 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind für Erdbestattungen und als Urnengrabstätte für Feuerbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen und werden der Reihe nach belegt. Die Nutzungszeit beträgt für Erd- und Feuerbestattungen 30 Jahre. Auf allen Rasengrabstätten wird eine einheitliche Platte mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen ebenerdig im Boden durch einen Unternehmer, der durch die Friedhofsverwaltung beauftragt wird, befestigt. Eine individuelle Gestaltung der Gräber ist nicht möglich. Die Pflege der Gräber für die Dauer der Nutzungszeit obliegt der Kirchengemeinde. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer zu übernehmen.

(2) Es werden Rasengrabstätten eingerichtet:

- a) als Rasen-Sargreihengrabstätten
- b) als Rasen-Sargwahlgrabstätten
- c) als Rasen-Urnenreihengrabstätten
- d) als Rasen-Urnenwahlgrabstätten

Bei den Rasen-Reihengrabstätten unter a) und c) ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

(3) Weitere Gestaltungen wie z. B. Grabmale, Grablampen, Einfassungen, Grabkerzen, Blumen etc. sind nicht zulässig.

§ 17 „Sternenkindergrabstätte“

Die Kirchengemeinde stellt ein Gemeinschaftsgrab für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung. Auf der Grabstätte ist ein Grabmal errichtet, das allgemein auf die Beigesetzten hinweist. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und verpflichtet zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

- 1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- 2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über:
 - (a) Bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
 - (b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - (c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - (d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen, stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung auch nach Ablauf der Ruhezeit wieder erworben werden, und zwar für mindestens 5 Jahre. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Kindergrabes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung angeschrieben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine kostenfreie Nutzung von mindestens 5 Jahren und maximal für bis zu 10 Jahren angeboten.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (Grabstein nebst Fundament und falls vorhanden, die Grabeinfassung ebenfalls mit Fundament, Grabschmuck etc.) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(2) Sollte der Nutzungsberechtigte nach vergeblicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung und Androhung des Abräumens nicht reagieren, kann die Grabstätte ohne Ersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kirchengemeinde geräumt werden. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise in den Erdboden gegeben.

(4) Das vorzeitige Abräumen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Anträge auf vorzeitige Einebnung können frühestens 5 Jahre vor dem Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen genehmigt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Verantwortlichen) wieder herrichten lassen. Es werden Gebühren für die vorzeitige Einebnung nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(5) Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

V. GESTALTUNG VON GRÄBERN

§ 22 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Erwünscht ist, dass sie in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Auch sollen die Namen der Beigesetzten angegeben sein. Urnengräber sollen nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte oder ein Grabmal mit dem Namen des Beigesetzten bis zur Größe von 0,25 qm Ansichtsfläche erhalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturmaterial sein. Die Ansichtsfläche des Grabmales sollte bei Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren 0,30 qm, und für Verstorbene über 5 Jahren 0,50 qm nicht übersteigen. Bei Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen darf die Ansichtsfläche des Grabmales höchstens 1,50 qm groß sein. Für jede weitere Grabstelle ist eine Vergrößerung

der Ansichtsfläche von 50 % möglich. Eine Höhe der Grabmale von 1,40 m, gemessen von der Bodenoberkante, ist nicht zu überschreiten.

(3) Jede Anlage oder Veränderung von Grabmalen ist grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Mit dem Antrag ist die Zeichnung vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Hierzu sind grundsätzlich die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) in der jeweils neuen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(4) Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 23 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die nötige Fundamentierung aufweisen und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes sollte spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen bzw. in den Wintermonaten nach der Frostperiode. Bäume, Sträucher und Stauden, die 2,00 m Höhe übersteigen, dürfen auf dem Grab nicht gepflanzt werden. Gewächse dürfen die Nachbargräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen

(2) Grababdeckende Platten und Kiesschüttungen sollen 25 % der Grabfläche nicht überschreiten. Die vordere Grabkante wird einheitlich durch die Kirchengemeinde angelegt. Ebenso die seitlichen Abgrenzungen. Sie werden bei Einzelgrabstellen durch Tretplatten vorgenommen. Je drei oder vier Einzelgräber werden durch eine niedrige Hecke zusammengefasst. Die seitliche Abgrenzung bei Wahlgrabstätten geschieht ebenfalls durch eine niedrig gehaltene Hecke. Die von der Kirchengemeinde angepflanzte Hecke kann bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres selbst geschnitten werden, ansonsten wird der Heckenschnitt kostenpflichtig vergeben. Bei Wahlgrabstätten oder Reihengrabstätten besteht an dafür vorgesehenen Stellen die Möglichkeit, die seitliche und obere Abgrenzung durch von der Kirchengemeinde vorgegebene Granitkantensteine vorzunehmen. Diese Abgrenzungen werden einheitlich durch die Kirchengemeinde angelegt. Urnengräber werden generell einheitlich durch die Kirchengemeinde mit Granitkantensteinen eingefasst. Die vor den Gräberreihen liegenden Wege sowie hinter den Gräberreihen liegenden Pflanzstreifen sind bei der Grabpflege einzubeziehen. Grabhügel sollen eine Höhe von 10 cm nicht übersteigen.

(3) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu

bringen.

(4) Papier, Pappe, Glas sowie Baumaterialien sind von der Entsorgung auf dem Friedhof ausgeschlossen.

§ 25 Kunststoffverbot

Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Sind Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welchem die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Grabes zu vermerken.

§ 27 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

§ 28 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang am Friedhof vorgenommen. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

(3) Ungepflegte Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist und bei denen keine Anschrift der Nutzungsberechtigten zu ermitteln ist, werden nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ohne Ersatzansprüche von der Kirchengemeinde abgeräumt.

§ 29 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 30 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Alte Rechte

Alle Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 32 Ausgemauerte Gruften

Gemauerte Gruften oder Grabgewölbe dürfen auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 33 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder solche, die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 34 Trauerhalle, Leichenhalle

Die Kirchengemeinde verfügt über keine Trauer- oder Leichenhalle.

§ 35 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes eine besondere Gebührenordnung.

§ 36 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweck erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse an der Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.09.2006 außer Kraft.

59227 Ahlen-Vorhelm, den 25.09.2023

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius Ahlen-Vorhelm



Siegel Kirchenvorstand



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Mitglied des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes

